

Amtliche Bekanntmachung

2017

Ausgegeben Karlsruhe, den 27. Juni 2017

Nr. 42

Inhalt

Seite

Promotionsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für die KIT-Fakultät für Chemie und Biowissenschaften Zur Erlangung des Doktorgrades der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)	290
--	------------

Promotionsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für die KIT-Fakultät für Chemie und Biowissenschaften zur Erlangung des Doktorgrades der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)

vom 26. Juni 2017

Aufgrund von § 10 Absatz 2 Ziffer 5 und § 20 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz - KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 f.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 9. Mai 2017 (GBl. S. 245, 250), und § 38 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 f.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 9. Mai 2017 (GBl. S. 245, 250), hat der KIT-Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 19. Juni 2017 die folgende Satzung beschlossen.

Der Präsident hat seine Zustimmung gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 KITG i.V.m. § 38 Absatz 4 Satz 1 LHG am 26. Juni 2017 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Promotionsberechtigte
- § 4 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 5 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer Fakultät einer ausländischen Universität
- § 6 Promotionsverfahren in Kooperation mit einer Hochschule für angewandte Wissenschaften
- § 7 Einbeziehung externer Doktorandinnen und Doktoranden
- § 8 Ombudspersonen
- § 9 Akteneinsicht

2. Abschnitt: Promotionsverfahren

- § 10 Promotionsvereinbarung
- § 11 Annahme als Doktorandin oder Doktorand
- § 12 Dissertation
- § 13 Antrag auf Zulassung zur Promotion (Promotionsgesuch)
- § 14 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 15 Prüfungsausschuss
- § 16 Annahme und Bewertung oder Ablehnung der Dissertation
- § 17 Mündliche Prüfung
- § 18 Wiederholung der mündlichen Prüfung
- § 19 Rücktritt von der mündlichen Prüfung
- § 20 Gesamtnote für die Promotion
- § 21 Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare
- § 22 Vollzug der Promotion und Urkunde
- § 23 Ungültigkeit der Promotionsleistung und Entziehung des Doktorgrades

3. Abschnitt: Ehrungen

- § 24 Promotion ehrenhalber
- § 25 Doktorjubiläum

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 26 Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Doktorgrad

- (1) Die KIT-Fakultät für Chemie und Biowissenschaften des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) (im Folgenden: KIT-Fakultät) verleiht aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens den akademischen Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) bzw. einer Doktorin der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.).
- (2) Die KIT-Fakultät kann den akademischen Grad eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.) bzw. einer Doktorin der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.) verleihen (§ 24).
- (3) Die KIT-Fakultät kann eine von ihr verliehene Promotionsurkunde nach Ablauf von 25 und 50 Jahren erneuern (§ 25).

§ 2 Promotionsausschuss

- (1) Der Promotionsausschuss besteht aus insgesamt fünf Mitgliedern, die von dem/der KIT-Dekan/-in bestellt werden. Mitglieder können Hochschullehrer/-innen gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1 LHG, leitende Wissenschaftler/-innen gemäß § 14 Absatz 3 KITG, außerplanmäßige Professoren/Professorinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen sowie entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren/Professorinnen der KIT-Fakultät sein. Vorsitzende/r ist der/die KIT-Dekan/-in oder ein/e von ihm/ihr bestellter/bestellte Prodekan/-in. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Bei Sitzungen des Promotionsausschusses im Zusammenhang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten ist eine Ombudsperson nach den „Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)“ mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

§ 3 Promotionsberechtigte

- (1) Hochschullehrer/-innen gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1 LHG, leitende Wissenschaftler/-innen gemäß § 14 Absatz 3 KITG, außerplanmäßige Professoren/Professorinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen sind grundsätzlich berechtigt, an Promotionsverfahren mitzuwirken. Diese dürfen auch einer Hochschule außerhalb des Landes Baden-Württemberg oder einer ausländischen, einer Universität gleichgestellten staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule angehören. Ebenso können Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren gemäß § 55 LHG des KIT an Promotionsverfahren mitwirken.
- (2) Die Mitwirkung an Promotionsverfahren kann darüber hinaus (Nachwuchs-) Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT), denen der Status eines/einer „KIT Associate Fellow“ vergeben wurde, gestattet werden. Das Verfahren sowie Rechte und Pflichten des/der „KIT Associate Fellow“ richten sich nach der „Verfahrensordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zur Errichtung des Status „KIT Associate Fellow““. Die Einschränkung des § 7 Absatz 3 der „Verfahrensordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zur Errichtung des Status eines „KIT Associate Fellow““ findet keine Anwendung.
- (3) Als Betreuer/-in gemäß § 10 oder Referent/-in gemäß § 15 Absatz 3 können auch Professoren/Professorinnen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften oder der Dualen Hochschulen Baden-Württemberg (DHBW) bestellt werden. Deren Bestellung als Betreuer/-in erfolgt durch die Mitunterzeichnung der Promotionsvereinbarung durch ein promotionsberechtigtes Mitglied der KIT-Fakultät gemäß § 10 Satz 2.
- (4) Die Mitwirkungsrechte der Hochschullehrer/-innen gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1 LHG und der leitenden Wissenschaftler/-innen gemäß § 14 Absatz 3 KITG werden durch Emeritierung, Pensionierung bzw. Eintritt in die Rente nicht berührt. Andere Promotionsberechtigte, die nicht mehr am KIT tätig sind, können in der Regel bis zu vier Semester nach ihrem Ausscheiden an Promotionsverfahren mitwirken. Dies gilt auch für Privatdozenten/Privatdozentinnen nachdem die Lehrbefugnis für das KIT nicht mehr besteht. § 6 Absatz 8 der „Verfahrensordnung des KIT zur Errichtung des Status eines „KIT Associate Fellow““ bleibt unberührt.

(5) Ist von einem/einer Promotionsberechtigten der KIT-Fakultät eine Promotionsvereinbarung gemäß § 10 geschlossen worden und endet danach dessen/deren Mitgliedschaft bei der KIT-Fakultät, gilt er/sie in dem Promotionsverfahren, für das die Promotionsvereinbarung abgeschlossen wurde, bis zu dessen Abschluss, höchstens jedoch für die Dauer von fünf Jahren seit Beendigung der Mitgliedschaft, weiterhin als Promotionsberechtigte/r der KIT-Fakultät im Sinne dieser Promotionsordnung.

§ 4 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist, soweit nicht in den nachfolgenden Absätzen abweichende Regelungen getroffen werden, der erfolgreiche Abschluss eines

1. Masterstudiengangs,
2. Studiengangs an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder Kunsthochschule mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit oder eines
3. auf einen grundständigen Studiengang aufbauenden Studiengangs an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht in Biologie oder Chemie.

(2) Auf begründeten schriftlichen Antrag des Kandidaten/ der Kandidatin kann vom Promotionsausschuss ein erfolgreicher Studienabschluss in einem anderen Fach als in den in Absatz 1 genannten Fächern als Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion anerkannt werden, sofern die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind. In diesen Fällen prüft der Promotionsausschuss die Äquivalenz der nachgewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen mit den Anforderungen des Absatzes 1 und legt gegebenenfalls erforderliche Ergänzungsleistungen gemäß Absatz 4 fest. Der/die Kandidat/-in hat die für die Arbeit an der Dissertation nötigen Vorkenntnisse nachzuweisen. Der Antrag auf Anerkennung und Prüfung der Äquivalenz der nachgewiesenen Studien- und Prüfungsleistung ist entweder mit dem Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand gemäß § 11 oder spätestens 12 Monate vor dem Promotionsgesuch gemäß § 13 schriftlich beim Promotionsausschuss zu stellen.

(3) Ein Studienabschluss an einer ausländischen, einer Universität gleichgestellten staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule, der den in Absatz 1 oder Absatz 2 genannten Anforderungen entspricht, wird vom Promotionsausschuss unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen über die Gleichwertigkeit der Studienabschlüsse als gleichwertig anerkannt. In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. Der Promotionsausschuss kann Ergänzungsleistungen gemäß Absatz 4 festsetzen.

(4) Die Zulassung zur Promotion kann in den Fällen der Absätze 2 und 3 zum Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation des Absolventen/ der Absolventin an vom Promotionsausschuss zu bestimmende Bedingungen in Form von Ergänzungsleistungen geknüpft werden. Die Ergänzungsleistungen, die sich an den Erfordernissen des Faches orientieren, dürfen den Umfang von 60 Leistungspunkten nicht überschreiten. Die Bedingungen müssen vor der Zulassung zum Promotionsverfahren erfüllt sein.

(5) Besonders qualifizierte Absolventen/Absolventinnen von Bachelorstudiengängen oder Staatsexamensstudiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, können zur Promotion zugelassen werden, wenn in einem Eignungsfeststellungsverfahren gemäß Absatz 6 der Nachweis erbracht worden ist, dass die Qualifikation zu wissenschaftlicher Arbeit im Promotionsfach vorhanden ist. Dasselbe gilt für besonders qualifizierte Absolventen/Absolventinnen eines Diplomstudiengangs in den in Absatz 1 genannten Fächern von Fachhochschulen und Berufsakademien mit einer mit hervorragendem Ergebnis bestandenen Abschlussprüfung. Die Zulassung ist zu versagen, wenn der/die Kandidat/-in bereits eine Promotionseignungsprüfung oder eine gleichwertige Prüfung an einer Universität oder dieser gleichgestellten Hochschule nicht bestanden hat.

(6) Zum Nachweis ihrer wissenschaftlichen Qualifikation haben Absolventen/Absolventinnen gemäß Absatz 5, sofern die Promotion beabsichtigt ist, einen schriftlichen Antrag auf Eröffnung des Eignungsfeststellungsverfahrens zu stellen. Der/die Kandidat/-in hat erfolgreich zwei Prüfungen in zwei Fächern eines Masterstudienganges der KIT-Fakultät zu absolvieren, an einem

Seminar teilzunehmen sowie eine wissenschaftliche Arbeit anzufertigen. Die Inhalte der Prüfungen, des Seminars und der wissenschaftlichen Arbeit werden vom Promotionsausschuss im Einvernehmen mit dem/der/den betreuenden Promotionsberechtigten gemäß § 10 festgelegt. Die wissenschaftliche Arbeit hat ihrem wissenschaftlichen Gehalt nach einer Masterarbeit in einem Studiengang der KIT-Fakultät gleichwertig zu sein. Eine Abschlussarbeit an einer Universität, Hochschule für angewandte Wissenschaften bzw. Fachhochschule oder Berufsakademie kann im Einvernehmen mit dem/der/den betreuenden Promotionsberechtigten gemäß § 10 als wissenschaftliche Arbeit anerkannt werden, sofern sie die Anforderungen des Satzes 4 erfüllt. Für die Prüfungen, das Seminar sowie für die Anfertigung und Beurteilung der wissenschaftlichen Arbeit gelten die Vorschriften der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für die betreffenden Masterstudiengänge der KIT-Fakultät. Ein gesondertes Zeugnis über den erfolgreichen Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation wird nicht ausgestellt. Das Eignungsfeststellungsverfahren soll innerhalb von vier Semestern abgeschlossen sein. Auf schriftlichen Antrag kann der Promotionsausschuss diese Frist verlängern. Wird das Verfahren nicht innerhalb dieses Zeitraums erfolgreich abgeschlossen, ist der Nachweis der Qualifikation zu wissenschaftlicher Arbeit im Promotionsfach gemäß Absatz 5 nicht erbracht.

(7) Über Anerkennungen in Zusammenhang mit den Absätzen 1 bis 6 entscheidet der Promotionsausschuss auf schriftlichen Antrag des Kandidaten/der Kandidatin.

(8) Der Promotionsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag des Kandidaten/der Kandidatin Befreiung von den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 erteilen und diese Entscheidung mit Nebenbestimmungen versehen.

§ 5 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer Fakultät einer ausländischen Universität

(1) Ein Promotionsverfahren kann in gemeinsamer Betreuung mit einer Fakultät einer ausländischen Universität durchgeführt werden, um dem Doktoranden/ der Doktorandin interkulturelle Kompetenz zu vermitteln und eine Auseinandersetzung mit verschiedenen Wissenschaftssystemen und Hochschulkulturen zu ermöglichen.

(2) Der/die Doktorand/-in wird von beiden Fakultäten zur Promotion angenommen und von jeweils einem/einer Betreuer/-in betreut. Die gemeinsame Betreuung regeln die beteiligten Universitäten in einer Vereinbarung, die jeweils der/die Rektor/-in bzw. Präsident/-in und der/die Betreuer/-in des Doktoranden/ der Doktorandin der kooperierenden Universitäten unterzeichnen. Diese Vereinbarung bedarf zusätzlich der Zustimmung des KIT-Fakultätsrats. In der Vereinbarung kann abweichend von den übrigen Vorschriften dieser Promotionsordnung insbesondere geregelt werden:

1. die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses,
2. die Sprache, in welcher die Dissertation zu verfassen und die mündliche Prüfung abzulegen ist,
3. die Notenskala der Bewertung der Promotionsleistungen,
4. die Veröffentlichung der Dissertation.

(3) Die Universitäten verleihen den Doktorgrad gemeinsam. Der Doktorgrad darf nur alternativ in der deutschen oder in der ausländischen Form geführt werden. Die beiden Universitäten stellen jeweils eine eigene Promotionsurkunde aus. Auf beiden Promotionsurkunden wird vermerkt, dass es sich um ein binationales Promotionsverfahren handelt und die Promotionsurkunde nur in Verbindung mit der jeweils anderen Urkunde gilt.

§ 6 Promotionsverfahren in Kooperation mit einer Hochschule für angewandte Wissenschaften

Wirken das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) und eine Hochschule für angewandte Wissenschaften beim Promotionsverfahren zusammen, werden die Hochschullehrer/-innen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften als Betreuer/-in und Referent/-in mit gleichen Rechten und Pflichten beteiligt. Dies gilt insbesondere in Promotionskollegs, in denen die Pro-

motionsleistung gemeinsam betreut wird. Die weitere Ausgestaltung der Kooperation obliegt der jeweiligen Vereinbarung.

§ 7 Einbeziehung externer Doktorandinnen und Doktoranden

Externe Doktoranden/Doktorandinnen sind Doktoranden/Doktorandinnen, die ohne Beschäftigungsverhältnis am KIT und ohne unmittelbare Anbindung an eine Organisationseinheit des KIT an ihrer Dissertation am KIT arbeiten. Sie werden in die Arbeitsgruppe des Betreuers/der Betreuerin eingebunden, z.B. durch Beteiligung an Doktorierenden- oder Forschungsseminaren oder die Teilnahme an Konferenzen und Sommerschulen.

§ 8 Ombudspersonen

Ergeben sich im Laufe des Promotionsverfahrens Konflikte oder Streitfälle zwischen Doktorand/-in und Betreuer/-in, können sich beide Seiten an die vom KIT-Senat bestellten Ombudspersonen wenden. Auf die „*Satzung zur Bestellung von Ombudspersonen für Doktorandinnen und Doktoranden sowie Betreuerinnen und Betreuer des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)*“ wird verwiesen.

§ 9 Akteneinsicht

Für das Recht auf Akteneinsicht gelten die gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG).

2. Abschnitt: Promotionsverfahren

§ 10 Promotionsvereinbarung

Zwischen dem Doktoranden/ der Doktorandin und einem/einer Promotionsberechtigten gemäß § 3 als Betreuer/-in wird eine schriftliche Promotionsvereinbarung mit den Mindestinhalten nach § 38 Absatz 5 Satz 3 LHG geschlossen. Ist der/die Betreuer/-in kein Mitglied der KIT-Fakultät, so ist die Promotionsvereinbarung zusätzlich von einem/einer weiteren Promotionsberechtigten zu unterzeichnen, der/die Mitglied der KIT-Fakultät ist. Der/die Promotionsberechtigte gemäß Satz 2 Halbsatz 2 ist neben dem/der Betreuer/-in gemäß Satz 1 ebenfalls Betreuer/-in des Doktoranden/der Doktorandin.

§ 11 Annahme als Doktorandin oder Doktorand

(1) Wer die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion gemäß § 4 erfüllt und die Promotion beabsichtigt, soll beim Promotionsausschuss schriftlich die Annahme als Doktorand/-in beantragen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. der/die Nachweise gemäß § 4,
2. eine Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdeganges des Kandidaten/der Kandidatin,
3. Angaben über das beabsichtigte Arbeitsgebiet oder das Thema der Dissertation,
4. eine schriftliche Erklärung gemäß Anlage 5a dieser Promotionsordnung,
5. eine Kopie der Promotionsvereinbarung gemäß § 10,
6. der Nachweis der erfolgten Registrierung als Doktorand/-in beim Karlsruhe House of Young Scientists (KHYS) und
7. die Promotionsurkunde, sofern dem Doktoranden/der Doktorandin bereits ein Doktorgrad verliehen wurde.

(3) Sofern die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion gemäß § 4 vorliegen, die Nachweise gemäß Absatz 2 erbracht sind und kein Ablehnungsgrund gemäß Absatz 4 vorliegt, spricht der Promotionsausschuss die Annahme als Doktorand/-in aus. Der Promotionsausschuss entscheidet in der Regel innerhalb von vier Wochen seit Eingang des Antrages auf Annahme als Doktorand/-in über diesen. Mit der Annahme als Doktorand/-in verpflichtet sich die KIT-Fakultät zur wissenschaftlichen Betreuung des Doktoranden/der Doktorandin. Die Annahme als Doktorand/-in ist diesem/dieser schriftlich und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen bekanntzugeben.

(4) Der Promotionsausschuss lehnt die Annahme als Doktorand/-in durch Beschluss ab, wenn

1. das für die Dissertation gewählte Arbeitsgebiet oder das Thema nicht in den Zuständigkeitsbereich der KIT-Fakultät fällt oder
2. ein Ablehnungsgrund gemäß § 14 Absatz 2 vorliegt.

Eine ablehnende Entscheidung bedarf der Bestätigung durch den KIT-Fakultätsrat. Diese ist dem Kandidaten/der Kandidatin schriftlich, begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen bekanntzugeben. Zuvor ist ihm/ihr Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

(5) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand kann vom Promotionsausschuss mit Auflagen versehen werden, sofern einzelne Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion gemäß § 4 noch zu erfüllen sind. Die Erfüllung der Auflagen wird vom Promotionsausschuss festgestellt und dem Doktoranden/der Doktorandin schriftlich mitgeteilt. Werden die Auflagen nicht, insbesondere nicht fristgerecht erbracht, kann die Annahme vom Promotionsausschuss widerrufen werden; Absatz 4 Sätze 2 bis 4 finden Anwendung.

(6) Die Annahme als Doktorand/-in erfolgt für vier Jahre ab der Annahme und endet nach Ablauf der vier Jahre zum Semesterende. Wird innerhalb dieses Zeitraumes kein Promotionsgesuch gemäß § 13 gestellt, endet der Status als Doktorand/-in. Die Verpflichtung nach Absatz 3 Satz 3 ist damit erloschen. Der Status als Doktorand/-in kann vom Promotionsausschuss auf schriftlichen Antrag des Doktoranden/ der Doktorandin um jeweils ein weiteres Jahr verlängert werden.

(7) Kann ein/-e alleinige/r Betreuer/-in aus wichtigem Grund seine/ihre Aufgabe nicht mehr wahrnehmen, bestellt der Promotionsausschuss nach Anhörung des Doktoranden/der Doktorandin und nach Möglichkeit eine/n andere/n fachkompetenten Promotionsberechtigte/n gemäß § 3 der KIT-Fakultät als Betreuer/-in.

§ 12 Dissertation

(1) Die Dissertation muss ein wissenschaftliches Thema aus den Arbeitsbereichen der KIT-Fakultät behandeln. Sie hat die Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nachzuweisen. Die Dissertation muss einen wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt erbringen und das Thema in inhaltlich zusammenhängender Weise darstellen. Sie hat ein Titelblatt gemäß Anlage 1a dieser Promotionsordnung zu enthalten. Im Rahmen von monographischen Dissertationen ist die Verwendung von Vorveröffentlichungen des Doktoranden/ der Doktorandin zulässig.

(2) Die Dissertation kann auf Vorveröffentlichungen oder zur Veröffentlichung eingereichten Arbeiten basieren, sofern sie im Aufbau einer monographischen Dissertation und den übrigen Anforderungen nach Absatz 1 entspricht. Die Vorveröffentlichungen oder die zur Veröffentlichung eingereichten Arbeiten müssen in einem thematisch kohärenten Zusammenhang stehen und dürfen in die Dissertation einbezogen werden, sofern der/die Doktorand/-in alleinige/r Autor/-in ist oder im Rahmen einer Mitautorenschaft einen signifikanten Beitrag selbstständig erbracht hat. Neben den Vorveröffentlichungen oder den zur Veröffentlichung eingereichten Arbeiten müssen diese in einen inhaltlichen Zusammenhang gestellt werden. Eine alleinige Aneinanderreihung von Vorveröffentlichungen oder zur Veröffentlichung eingereichten Arbeiten genügt nicht. Es muss deutlich erkennbar sein, welche Teile der Dissertation bereits vorveröffentlicht bzw. zur Veröffentlichung eingereicht wurden. Ist der Doktorand/die Doktorandin Mitautor/-in gemäß Satz 2 Halbsatz 2, ist in Ziffer 7 der Anlage 5b dieser Promotionsordnung die selbstständige Erbringung eines signifikanten Teils zu versichern und der selbstständig erbrachte Beitrag zur Vorveröffentlichung oder der zur Veröffentlichung eingereichten Arbeit ausführlich darzulegen.

(3) Die Dissertation soll in deutscher oder, in Absprache mit dem/der Betreuer/-in bzw. den Betreuer/-innen/Betreuerinnen, in englischer Sprache abgefasst werden. Bei einer Abfassung in englischer Sprache ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache, die eine Länge von einer Seite nicht überschreiten soll, voranzustellen.

(4) Als Dissertation kann grundsätzlich nur eine Arbeit angenommen werden, die zuvor weder ganz noch in wesentlichen Teilen zum Erwerb einer studienabschließenden Qualifikation gedient hat. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss auf schriftlichen Antrag des Doktoranden/der Doktorandin.

§ 13 Antrag auf Zulassung zur Promotion (Promotionsgesuch)

(1) Wer die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion gemäß § 4 erfüllt, kann die Zulassung zum Promotionsverfahren beantragen. Der Antrag ist schriftlich an den/die Vorsitzende/n des Promotionsausschusses zu richten. Die vorhergehende Annahme als Doktorand/-in ist hierfür nicht erforderlich.

(2) Das Promotionsgesuch muss den Titel der Dissertation und die Postanschrift des Doktoranden/der Doktorandin enthalten. Dem Gesuch sind beizufügen:

1. die Nachweise und Unterlagen gemäß § 11 Absatz 2 Ziffern 1, 2 und 7,
2. drei gebundene Exemplare der Dissertation mit je einer elektronischen Fassung,
3. eine eidesstattliche Versicherung gemäß der Anlage 3 dieser Promotionsordnung,
4. ein von dem/der Antragsteller/-in unterzeichnetes Exemplar der vom KIT zur Verfügung gestellten Belehrung über die Bedeutung und die strafrechtlichen Folgen der eidesstattlichen Versicherung gemäß Anlage 4 dieser Promotionsordnung,
5. eine schriftliche Erklärung gemäß Anlage 5b dieser Promotionsordnung, die insbesondere beinhaltet, dass die „Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)“ beachtet wurden,
6. eine Liste aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Antragsteller/der Antragstellerin,
7. Vorschläge für die Referenten/Referentinnen gemäß § 15 Absatz 3 und
8. eine Erklärung, ob bei der mündlichen Prüfung die Fakultätsöffentlichkeit gemäß § 17 Absatz 9 Satz 1 zugelassen werden darf und ob weitere Personen gemäß § 17 Absatz 9 Satz 2 als Zuhörer/-innen zugelassen werden dürfen .

(3) Das Promotionsgesuch kann zurückgezogen werden, solange kein Gutachten über die Dissertation vorliegt. In diesem Fall gilt das Promotionsgesuch als nicht gestellt.

(4) Ein/e Doktorand/-in, der/die in einem früheren Promotionsverfahren erfolglos geblieben ist, darf ein neues Promotionsgesuch nur noch einmal, frühestens ein Jahr nach Bekanntgabe der Erfolgslosigkeit im vorangegangenen Promotionsverfahren, einreichen. Die erneute Einreichung einer früher abgelehnten Dissertation ist nicht zulässig, sofern die erneut eingereichte Fassung mit der zuvor eingereichten Fassung identisch ist. Die Einreichung einer überarbeiteten Fassung der zuvor abgelehnten Dissertation ist zulässig.

§ 14 Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses prüft die eingereichten Promotionsunterlagen im Sinne des § 13 Absatz 2 und stellt fest, ob das Thema der Dissertation in den Zuständigkeitsbereich der KIT-Fakultät fällt. Sind die eingereichten Promotionsunterlagen vollständig und fällt das Thema der Dissertation in den Zuständigkeitsbereich der KIT-Fakultät, wird das Promotionsverfahren eröffnet, es sei denn, der Promotionsausschuss stellt das Vorliegen eines Ablehnungsgrundes gemäß Absatz 2 fest. Die Eröffnung des Promotionsverfahrens wird dem Doktoranden/der Doktorandin schriftlich bekanntgegeben.

(2) Die Eröffnung des Promotionsverfahrens wird durch Beschluss des Promotionsausschusses abgelehnt, wenn

1. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion gemäß § 4 nicht vorliegen,

2. sich kein/e Promotionsberechtigte/r gemäß § 3 der KIT-Fakultät für das Gebiet der Dissertation für fachlich zuständig erklärt,
3. der/die Antragsteller/-in bereits mehr als einen erfolglosen Promotionsversuch unternommen hat,
4. ein Doktorgrad aus gesetzlichen Gründen entzogen wurde,
5. ein Grund vorliegt, der nach den gesetzlichen Bestimmungen die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigt,
6. der/die Antragsteller/-in wegen eines erheblichen Verstoßes gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einer Promotion nicht würdig ist,
7. dem/der Antragsteller/-in bereits der akademische Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) oder einer Doktorin der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) verliehen wurde oder
8. ein entgeltliches Vertragsverhältnis des Antragstellers/ der Antragstellerin, das eine gewerbliche Promotionsberatung zum Gegenstand hat und zur Unselbstständigkeit zumindest einer Promotionsleistung führen kann, besteht oder bestand.

(3) Erfolgt eine Ablehnung, finden § 11 Absatz 4 Sätze 2 bis 4 Anwendung.

§ 15 Prüfungsausschuss

(1) Nach der Eröffnung des Promotionsverfahrens bestellt der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses den Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht, auch im Falle der Beteiligung eines KIT-Associate Fellows, aus insgesamt fünf Mitgliedern. Mitglieder sind der/die Vorsitzende, die Referenten/Referentinnen und die weiteren Prüfenden. Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses ist der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses oder ein/e von ihm/ihr bestimmte/r Promotionsberechtigte/r gemäß § 3 der KIT-Fakultät. Ein/-e Betreuer/-in des Doktoranden/ der Doktorandin darf nicht zum/zur Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses bestellt werden.

(3) Es werden zwei Referenten/Referentinnen bestellt und mit der Begutachtung der eingereichten Dissertation beauftragt.

(4) Als Referent/-in und weitere/r Prüfende/r gemäß Absatz 1 Satz 2 kann jede/r fachlich zuständige Promotionsberechtigte gemäß § 3 bestellt werden. Mindestens eine/r der Referentinnen/Referenten muss ein promotionsberechtigtes Mitglied der KIT-Fakultät sein. Der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses kann bei der Bestellung der Referenten/Referentinnen vom Vorschlag des Doktoranden/der Doktorandin gemäß § 13 Absatz 2 Ziffer 7 abweichen. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses darf nicht zum Referenten/ zur Referentin bestellt werden.

(5) Wenn es das Thema der Dissertation erfordert, kann eine/r der Referenten/Referentinnen einer anderen KIT-Fakultät des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) oder einer anderen in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule angehören.

(6) Unter den Mitgliedern des Prüfungsausschusses sollen mindestens zwei sein, die bei keiner der Veröffentlichungen oder zur Veröffentlichung eingereichten Arbeiten des Kandidaten/der Kandidatin, die inhaltlich die Dissertation berühren, Mitautoren/Mitautorinnen sind.

(7) Die durch den Promotionsausschuss zum Referenten/zur Referentin bestellten Promotionsberechtigten gemäß § 3 des KIT können ihre Zustimmung zur Bestellung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes versagen.

§ 16 Annahme und Bewertung oder Ablehnung der Dissertation

(1) Jede/r der Referenten/Referentinnen legt dem Promotionsausschuss in der Regel sechs Wochen nach Erhalt der Dissertation ein unabhängiges und begründetes Gutachten über die Dissertation vor.

(2) Jede/r/ Referent/-in bewertet die Dissertation mit einer der folgenden Bewertungen (Note):

sehr gut	(1,0)
gut/sehr gut	(1,5)
gut	(2,0)
genügend/gut	(2,5)
genügend	(3,0)
nicht bestanden	(4,0)

Bei einer Bewertung der Dissertation mit „nicht bestanden (4,0)“ ist die Ablehnung durch den Referenten/die Referentin empfohlen; ansonsten ist die Annahme durch den/die Referent/-in empfohlen.

(3) Bei besonders herausragenden Leistungen kann im Gutachten vorgeschlagen werden, bei entsprechender Leistung in der mündlichen Prüfung, die Promotion insgesamt mit dem Prädikat „mit Auszeichnung (summa cum laude)“ zu bewerten. Der Vorschlag ist zu begründen.

(4) Sobald alle Gutachten eingetroffen sind, gibt der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses den Promotionsberechtigten gemäß § 3 Absatz 1 der KIT-Fakultät bekannt, dass die Dissertation und die Gutachten vierzehn Tage im Dekanat zur Einsichtnahme ausliegen. Innerhalb dieser Frist können Promotionsberechtigte gemäß § 3 Absatz 1 der KIT-Fakultät einen schriftlichen und mit einer fachlichen Begründung versehenen Einspruch zur Dissertation und deren Beurteilung erheben.

(5) Haben alle Referenten/Referentinnen die Annahme der Dissertation empfohlen und ist kein Einspruch gemäß Absatz 4 Satz 2 erhoben worden, stellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Annahme der Dissertation und als Bewertung das ungerundete arithmetische Mittel aus den Bewertungen der Referenten/Referentinnen fest. Liegt ein Einspruch gemäß Absatz 4 Satz 2 vor, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob dieser bei der Bewertung der Dissertation berücksichtigt werden soll. Der Prüfungsausschuss kann beschließen, vor einer Entscheidung ein weiteres Gutachten einzuholen. Soll der Einspruch berücksichtigt werden, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausschlaggebend. Wird die Annahme der Dissertation beschlossen, schlägt jedes Mitglied des Prüfungsausschusses eine Bewertung nach Absatz 2 vor. Aus diesen Vorschlägen wird als Bewertung der Dissertation das ungerundete arithmetische Mittel gebildet.

(6) Wird die Dissertation von einem Referenten/ einer Referentin, nicht jedoch von allen Referenten/Referentinnen, abgelehnt, bestellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine/n Promotionsberechtigte/n gemäß § 3 der KIT-Fakultät als weitere/n Referenten/Referentin, der/die dann dem Prüfungsausschuss als zusätzliches Mitglied angehört. In diesem Fall beginnt die Auslagefrist nach Absatz 4 Satz 1 erst nach Eingang des zusätzlichen Gutachtens. Ist kein Einspruch gemäß Absatz 4 Satz 2 erhoben worden, beschließt der Prüfungsausschuss über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausschlaggebend. Wird die Annahme der Dissertation beschlossen, finden Absatz 5 Sätze 6 und 7 Anwendung. Ist ein Einspruch gemäß Absatz 4 Satz 2 erhoben worden, finden Absatz 5 Sätze 2 und 4 bis 7 Anwendung.

(7) Empfehlen die Referenten/Referentinnen übereinstimmend die Ablehnung der Dissertation und ist kein Einspruch gemäß Absatz 4 Satz 2 erhoben worden, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausschlaggebend. Absatz 5 Satz 3 findet Anwendung. Wird die Annahme der Dissertation beschlossen, finden Absatz 5 Sätze 5 bis 7 Anwendung. Ist ein Einspruch gemäß Absatz 4 Satz 2 erhoben worden, finden Absatz 5 Sätze 2 und 4 bis 7 Anwendung.

(8) Hat ein/e Referent/-in Mängel in der Dissertation festgestellt, ohne sie jedoch insgesamt abzulehnen, kann er/sie im Gutachten die Beseitigung von Mängeln als Bedingung für die Veröffentlichung der Dissertation festsetzen. In diesem Falle versieht der Prüfungsausschuss seinen Beschluss über die Annahme der Dissertation mit entsprechenden Auflagen.

(9) Wird die Dissertation abgelehnt, ist dies dem Kandidaten/ der Kandidatin von dem/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses gemäß § 11 Absatz 4 Satz 3 bekanntzugeben. Das Promo-

tionsverfahren ist damit erfolglos beendet. Ein Exemplar der Dissertation verbleibt mit den Gutachten bei den Akten.

(10) Ein/-e Referent/-in, welche/r die Ablehnung der Dissertation empfohlen hat, kann verlangen, dass er/sie in der Veröffentlichung der Dissertation nicht genannt wird.

§ 17 Mündliche Prüfung

(1) Ist die Dissertation angenommen, bestimmt der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses Termin und Ort der mündlichen Prüfung. Termin und Ort der mündlichen Prüfung sowie die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses gemäß § 15 Absatz 2 werden dem Doktoranden/der Doktorandin schriftlich mitgeteilt. Zwischen dem Zugang dieser Mitteilung und dem Termin zur mündlichen Prüfung sollen nicht weniger als vierzehn Tage liegen. Eine kürzere Frist kann nur im Einvernehmen mit dem Doktoranden/ der Doktorandin festgesetzt werden.

(2) Ergibt sich, dass einem Mitglied des Prüfungsausschusses die Teilnahme an der mündlichen Prüfung nicht möglich ist, so bestellt der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses eine/n Promotionsberechtigte/n gemäß § 3 als Vertreter/-in, der/die anstelle des verhinderten Mitgliedes an der mündlichen Prüfung mitwirkt. Die geänderte Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist dem Doktoranden/der Doktorandin unverzüglich, spätestens jedoch zu Beginn der mündlichen Prüfung mitzuteilen. In den Fällen des Satzes 1 kann der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses auch einen von Absatz 1 Satz 1 abweichenden Termin der mündlichen Prüfung festlegen; Absatz 1 Sätze 2 bis 4 finden Anwendung.

(3) Die mündliche Prüfung findet als Kolloquium von etwa einstündiger Dauer statt.

(4) Zum Kolloquium sind außer den Mitgliedern des Prüfungsausschusses durch den /die Vorsitzende/n des Promotionsausschusses einzuladen:

1. der/die Präsident/-in,
2. die KIT-Dekane/-Dekaninnen der anderen KIT-Fakultäten und
3. die Promotionsberechtigten gemäß § 3 Absatz 1 der KIT-Fakultät.

(5) Das Kolloquium beginnt mit einem etwa 20-minütigen Kurzreferat des Kandidaten/der Kandidatin über seine/ihre Dissertation. Daran schließt sich eine etwa 40-minütige Diskussion mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses an, die zeigen soll, ob der/die Kandidat/-in die in der Dissertation behandelten Fachgebiete beherrscht. Die hierbei gestellten Fragen knüpfen an die Inhalte der Dissertation an. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Diskussion.

(6) Über den wesentlichen Verlauf der mündlichen Prüfung wird von einem Mitglied des Prüfungsausschusses ein Protokoll geführt.

(7) Unmittelbar nach Abschluss des Kolloquiums erörtern die Mitglieder des Prüfungsausschusses die mündliche Prüfungsleistung des Doktoranden/der Doktorandin. Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses vergibt unabhängig eine Bewertung gemäß § 16 Absatz 2.

(8) Die Note für die mündliche Prüfung wird aus dem ungerundeten arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen nach Absatz 7 Satz 2 gebildet. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn diese Note 3,0 oder besser beträgt.

(9) Bei der Prüfung, nicht jedoch bei der anschließenden Erörterung und Beurteilung der mündlichen Prüfung und des Promotionsverfahrens, können Mitglieder der KIT-Fakultät mit abgeschlossenem Hochschulstudium nach Maßgabe der verfügbaren Plätze teilnehmen, sofern der/die Kandidat/-in im Promotionsgesuch sein/ihr Einverständnis erklärt hat. In begründeten Fällen können auch weitere Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium, die keine Mitglieder der KIT-Fakultät sind, als Zuhörer/-innen zugelassen werden, sofern der/die Kandidat/-in im Promotionsgesuch sein/ihr Einverständnis erklärt hat. Über die Zulassung von Personen gemäß Satz 2 entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Aus wichtigem Grund kann die in den Sätzen 1 und 2 genannte Öffentlichkeit von Amts wegen oder auf schriftlichen Antrag des Doktoranden/der Doktorandin ausgeschlossen werden.

(10) Nimmt der/die Doktorand/-in an einem ihm/ihr gestellten Termin zur mündlichen Prüfung ohne wichtigen Grund nicht teil, so gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden.

§ 18 Wiederholung der mündlichen Prüfung

(1) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, kann der/die Kandidat/-in diese auf Antrag einmal, jedoch nicht vor Ablauf eines halben Jahres seit dem Nichtbestehen der vorangegangenen mündlichen Prüfung, wiederholen.

(2) Ist die mündliche Prüfung wiederholt nicht bestanden oder beantragt der/die Kandidat/-in die Wiederholung der mündlichen Prüfung nicht innerhalb eines Jahres seit dem Nichtbestehen der vorangegangenen mündlichen Prüfung, gilt die Gesamtprüfung als nicht bestanden. Das Promotionsverfahren ist damit erfolglos beendet.

(3) Dem Kandidaten/ der Kandidatin wird die erfolglose Beendigung des Promotionsverfahrens gemäß § 11 Absatz 4 Satz 3 bekanntgegeben. Ist die mündliche Prüfung wegen Nichtbeantragung der Wiederholung der mündlichen Prüfung innerhalb der Frist nach Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 nicht bestanden, findet zusätzlich § 11 Absatz 4 Satz 4 Anwendung. Die Dissertation verbleibt mit den Unterlagen bei den Akten.

(4) Über begründete Ausnahmen von den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 entscheidet der Promotionsausschuss auf schriftlichen Antrag des Kandidaten/der Kandidatin.

§ 19 Rücktritt von der mündlichen Prüfung

(1) Ist der/die Doktorand/-in wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert, an der mündlichen Prüfung teilzunehmen, wird auf schriftlichen Antrag durch den Promotionsausschuss der Rücktritt von der mündlichen Prüfung genehmigt. Der Antrag ist unter Angabe des Rücktrittsgrundes und unter Beifügung geeigneter Nachweise unverzüglich beim Promotionsausschuss zu stellen. Im Falle einer Erkrankung ist ein ärztliches Attest, welches die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Angaben enthält, beizufügen.

(2) Wird der Rücktritt von der mündlichen Prüfung genehmigt, wird ein neuer Prüfungstermin festgesetzt. Andernfalls gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden; § 11 Absatz 4 Sätze 3 und 4 finden Anwendung.

§ 20 Gesamtnote für die Promotion

(1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung wird durch den Prüfungsausschuss die Gesamtnote für eine erfolgreiche Promotion festgestellt.

(2) Ist die mündliche Prüfung bestanden, so wird die Gesamtnote aus dem ungerundeten arithmetischen Mittel der Bewertung der Dissertation gemäß § 16 Absatz 5, 6 oder 7 und der Bewertung der mündlichen Prüfung gemäß § 17 Absatz 8 Satz 1 gebildet, wobei der Bewertung der Dissertation das Gewicht 2 und der mündlichen Prüfung das Gewicht 1 zukommt.

(3) Als Gesamtnote für eine erfolgreiche Promotion wird bei einem Mittelwert

kleiner als 1,5	die Gesamtnote sehr gut (magna cum laude),
1,5 bis kleiner als 2,5	die Gesamtnote gut (cum laude),
2,5 oder größer	die Gesamtnote bestanden (rite)

vergeben.

(4) Bei besonders hervorragenden Leistungen kann der Prüfungsausschuss nach entsprechendem Vorschlag durch zumindest einen Referenten/eine Referentin gemäß § 16 Absatz 3, falls die Bewertung der Dissertation gemäß § 16 Absatz 5, 6 oder 7 und die Bewertung der mündlichen Prüfung gemäß § 17 Absatz 8 Satz 1 jeweils mit 1,0 erfolgte, durch einstimmigen Beschluss das Prädikat "mit Auszeichnung bestanden (summa cum laude)" vergeben.

(5) Die Gesamtnote für die Promotion, die Bewertung der Dissertation und die Note für die mündliche Prüfung werden dem Doktoranden/ der Doktorandin von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt. Hierbei werden nur zwei Nachkommastellen der jeweiligen Note berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses erlässt gegenüber dem Doktoranden/der Doktorandin einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid mit den Inhalten nach Absatz 5; Absatz 5 Satz 2 findet keine Anwendung.

(7) Die KIT-Fakultät stellt eine vorläufige Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens aus, die auch die Gesamtnote für die Promotion, die Bewertung der Dissertation und die Note für die mündliche Prüfung enthält. Absatz 5 Satz 2 findet Anwendung.

§ 21 Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare

(1) Innerhalb eines Jahres nach Bestehen der mündlichen Prüfung ist die Dissertation zu veröffentlichen.

(2) Zu diesem Zweck legt der/die Doktorand/-in dem/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses die zur Veröffentlichung vorgesehene Fassung der Dissertation vor. Der Promotionsausschuss erteilt die Genehmigung zur Veröffentlichung der Dissertation, wenn die in § 12 oder in den nachfolgenden Absätzen geregelten formalen Anforderungen und die gegebenenfalls gemäß § 16 Absatz 8 Satz 2 erteilten Auflagen erfüllt worden sind. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird dem Doktoranden/der Doktorandin die Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist, die zwei Monate nicht überschreiten darf, aufgegeben (Nachbesserungsaufgabe). Erfüllt der/die Doktorand/-in die Nachbesserungsaufgabe/n nicht oder nicht vollständig innerhalb der vorgegebenen Frist, ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet; § 11 Absatz 4 Sätze 3 und 4 finden Anwendung. Das vorgelegte Exemplar der Dissertation verbleibt oder, soweit mehrere Exemplare vorgelegt wurden, die vorgelegten Exemplare der Dissertation verbleiben bei den Akten.

(3) Nach Erteilung der Genehmigung zur Veröffentlichung der Dissertation durch den Promotionsausschuss gemäß Absatz 2 und innerhalb der Frist gemäß Absatz 1 sind je nach Art der Veröffentlichung die Exemplare bzw. die erforderlichen Dateien in folgender Anzahl bei der Bibliothek des KIT abzuliefern:

1. eine maschinenlesbare Datei nach den Vorgaben der Bibliothek des KIT bei Veröffentlichung in einer elektronischen Version mit unbeschränktem Zugang durch öffentliche Datennetze über das Repositorium der Bibliothek des KIT,
2. zwölf gedruckte und archivgeeignete Exemplare bei Veröffentlichung im Fotodruck. Dies gilt auch bei Dissertationen, die in einer wissenschaftlichen Schriftenreihe, die keine Verlagspublikation ist, veröffentlicht werden,
3. drei gedruckte Verlagsexemplare bei Veröffentlichung durch einen Verlag mit Verfügbarkeit im Buchhandel, wenn eine Mindestauflage von 150 Exemplaren und/oder ein unbeschränkter Zugriff auf die Dissertation im Internet in elektronischer Form gewährleistet ist oder
4. drei Exemplare bei Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift.

Über die erfolgte Veröffentlichung und die Erfüllung der Ablieferungspflicht stellt die Bibliothek des KIT eine schriftliche Bescheinigung aus.

(4) Die nach Absatz 3 Satz 1 Ziffer 1 oder 2 eingereichten Versionen müssen ein Titelblatt nach Anlage 1b dieser Promotionsordnung oder bibliographische Angaben zur Dissertation enthalten. Die nach Absatz 3 Satz 1 Ziffer 3 oder 4 veröffentlichten Exemplare müssen den Vermerk, dass es sich um eine von der KIT-Fakultät für Chemie und Biowissenschaften des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) genehmigte Dissertation handelt, und den Tag der mündlichen Prüfung enthalten. Genehmigt der Promotionsausschuss einen anderen Titel als den des Prüfungsexemplars, ist dieser in der Dissertation anzugeben.

(5) In den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 Ziffer 1 überträgt der/die Doktorand/-in dem Karlsruher Institut für Technologie (KIT) das dauerhafte Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Bibliothek des KIT die Dissertation in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Die Bibliothek des KIT überprüft die abgelieferte Version auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den Vorgaben der Bibliothek des KIT gemäß Absatz 3 Satz 1 Ziffer 1. Die Abgabe von Dateien, die nicht diesen Vorgaben entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung und Ablieferung.

(6) In den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 Ziffer 2 überträgt der/die Doktorand/-in dem Karlsruher Institut für Technologie (KIT) das dauerhafte Recht, weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

(7) In begründeten Einzelfällen kann bei einer Ablieferung nach Absatz 3 Satz 1 Ziffer 1 der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses die Pflichten nach Absatz 1 und 3 auf schriftlichen Antrag der Doktorandin/des Doktoranden auch dann als erfüllt ansehen, wenn die Dissertation aufgrund eines Sperrvermerks wegen eines patentrechtlichen Anmeldeverfahrens oder wegen einer Veröffentlichung in einer Zeitschrift der Öffentlichkeit nur zeitlich verzögert zugänglich gemacht werden kann. Hierfür muss der/die Doktorand/-in die jeweiligen Abgabebefordernisse vollständig erfüllt haben, der Zeitpunkt, zu dem die Veröffentlichung spätestens erfolgt, muss aus dem Sperrvermerk hervorgehen und die Veröffentlichung muss ohne weiteres Zutun des Doktoranden/der Doktorandin durch die Bibliothek des KIT vorgenommen werden können. Die Erfüllung der vorgenannten Voraussetzungen wird von dem/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich bescheinigt. Ein Sperrvermerk kann für die Dauer von bis zu zwei Jahren, zweimal verlängerbar um jeweils ein weiteres Jahr, höchstens jedoch bis zu einer Gesamtdauer von vier Jahren ab Unterzeichnungsdatum mit dem von der Bibliothek des KIT vorgegebenen Formular beantragt werden. Der Antrag auf Verlängerung des Sperrvermerks ist spätestens zwei Wochen vor dessen Ablauf zu stellen. Die Bibliothek des KIT vermerkt auf der Bescheinigung nach Absatz 3 Satz 2 das Bestehen und die Dauer des Sperrvermerks.

(8) Der/die Doktorand/-in muss schriftlich gegenüber der Bibliothek des KIT erklären, dass die eingereichte Fassung mit der vom Promotionsausschuss gemäß Absatz 2 genehmigten Fassung der Dissertation inhaltlich übereinstimmt. Dieser Erklärung ist eine Kopie der Genehmigung des Promotionsausschusses zur Veröffentlichung der Dissertation gemäß Absatz 2 beizufügen.

(9) Wird die Frist nach Absatz 1 versäumt, erlöschen alle durch die Promotionsprüfung erworbenen Rechte. Auf schriftlichen Antrag des Doktoranden/ der Doktorandin kann der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses die Frist nach Absatz 1 in begründeten Fällen bis zu einer Gesamtdauer von drei Jahren verlängern. Eine weitere Verlängerung ist ausgeschlossen. Die Entscheidung ist der Bibliothek des KIT schriftlich mitzuteilen.

§ 22 Vollzug der Promotion und Urkunde

(1) Die Promotionsurkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung ausgestellt, vom Präsidenten/von der Präsidentin und von dem/der KIT-Dekan/-in unterzeichnet und mit dem Siegel des Karlsruher Instituts für Technologie versehen. Sie entspricht in ihrer Form der Anlage 2 dieser Promotionsordnung.

(2) Zusätzlich zur Promotionsurkunde wird ein Promotionszeugnis ausgestellt. Es enthält den Titel der Dissertation, die Gesamtnote der Promotion mit der in Klammern gesetzten lateinischen Übersetzung sowie die Amtsbezeichnungen, akademischen Grade, Titel und Namen der Referenten/Referentinnen. Es wird von dem/der KIT-Dekan/-in unterzeichnet und mit dem Siegel der KIT-Fakultät versehen.

(3) Die Promotion wird durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch den/die KIT-Dekan/-in vollzogen. Die Promotionsurkunde wird erst ausgehändigt, wenn die Veröffentlichung der Dissertation und die Abgabe der Pflichtexemplare gemäß § 21 erfolgt sind.

(4) Vor der Aushändigung der Promotionsurkunde besteht nicht das Recht, den Doktorgrad, auch nicht mit einem Zusatz wie „designatus (des.)“ oder „in spe“, zu führen.

§ 23 Ungültigkeit der Promotionsleistung und Entziehung des Doktorgrades

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich der/die Kandidat/-in beim Nachweis zumindest einer Promotionsleistung einer Täuschung schuldig gemacht hat oder sind wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden, kann der Promotionsausschuss das Promotionsverfahren als erfolglos abgeschlossen erklären. Der/die KIT-Dekan/-in unterrichtet den Präsidenten/die Präsidentin von diesem Beschluss.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion gemäß § 4 nicht erfüllt, ohne dass der/die Doktorand/-in hierüber täuschen wollte und wird dies erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, kann der KIT-Fakultätsrat beschließen, dass dieser Mangel als geheilt gilt.

(3) Der Doktorgrad kann vom Promotionsausschuss entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erlangt worden ist. Im Übrigen wird auf die gesetzlichen Regelungen verwiesen.

(4) Vor der Beschlussfassung des Promotionsausschusses über die Ungültigkeit der Promotion und über die Entziehung des Doktorgrades ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

(5) Belastende Entscheidungen des Promotionsausschusses nach Absatz 1 und 3 sind dem/der Betroffenen schriftlich, begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen bekannt zu gegeben.

(6) Die Rückgabe der Promotionsurkunde, des Promotionszeugnisses, des Bescheides gemäß § 20 Absatz 6 sowie der vorläufigen Bescheinigung gemäß § 20 Absatz 7 richtet sich nach § 52 Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

3. Abschnitt: Ehrungen

§ 24 Promotion ehrenhalber

(1) Die KIT-Fakultät kann den akademischen Grad eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.) bzw. einer Doktorin der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h.c.) zur Würdigung hervorragender Verdienste um die Wissenschaft der an der KIT-Fakultät vertretenen Lehr- und Forschungsgebiete verleihen. Die Verleihung eines Doktors ehrenhalber/einer Doktorin ehrenhalber kann nicht an ein Mitglied des KIT oder an ein Mitglied seiner Organe erfolgen.

(2) Über die Verleihung des Ehrendoktorgrades entscheidet der KIT-Senat entweder auf Vorschlag des Präsidiums im Einvernehmen mit der KIT-Fakultät oder auf Vorschlag der KIT-Fakultät im Einvernehmen mit dem Präsidium. Ein Beschluss über die Verleihung des Grades eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.) bzw. einer Doktorin der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h.c.) bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen, die Mitglied des KIT-Fakultätsrats sind.

(3) Die Ehrenpromotion vollzieht der/die KIT-Dekan/-in in angemessenem Rahmen durch Überreichen der hierfür ausgefertigten Urkunde, in der die wissenschaftlichen Verdienste der/des zu Ehrenden hervorzuheben sind. Die Urkunde wird vom Präsidenten/von der Präsidentin und vom KIT-Dekan/von der KIT-Dekanin unterzeichnet und mit dem Siegel des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) versehen.

§ 25 Doktorjubiläum

Die KIT-Fakultät kann eine von ihr verliehene Promotionsurkunde anlässlich der 25. und 50. Wiederkehr des Promotionstages erneuern, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen Verdienste um die Wissenschaft oder die besonders enge Verknüpfung des/der zu Ehrenden mit dem Karlsruher Institut für Technologie (KIT) angebracht erscheint. Die Entscheidung hierüber trifft der KIT-Fakultätsrat.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 26 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschrift

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Neubekanntmachung der Promotionsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für die Fakultät für Chemie und Biowissenschaften zur Erlangung des Doktorgrades der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) vom 15. August 2008 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Karlsruhe (TH) Nr. 75 vom 18. August 2008), geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für die Fakultät für

Chemie und Biowissenschaften zur Erlangung des Doktorgrades der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) vom 10. September 2012 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Nr. 42 vom 10. September 2012), außer Kraft.

(3) Ist vor Inkrafttreten der vorliegenden Promotionsordnung eine Promotionsvereinbarung gemäß § 10 geschlossen oder die Annahme als Doktorand/-in gemäß § 11 ausgesprochen worden, gilt für diese Promotionsverfahren die Neubekanntmachung der Promotionsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für die Fakultät für Chemie und Biowissenschaften zur Erlangung des Doktorgrades der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) vom 15. August 2008 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Karlsruhe (TH) Nr. 75 vom 18. August 2008), geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für die Fakultät für Chemie und Biowissenschaften zur Erlangung des Doktorgrades der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) vom 10. September 2012 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Nr. 42 vom 10. September 2012), weiter. Auf Antrag des Doktoranden/der Doktorandin kann nach den Vorschriften der vorliegenden Promotionsordnung verfahren werden. Der Antrag ist schriftlich an den/die Vorsitzende/n des Promotionsausschusses zu richten.

Karlsruhe, den 26. Juni 2017

Professor Dr.-Ing. Holger Hanselka
(Präsident)

Anlage 1a

(Titel der Arbeit)

Zur Erlangung des akademischen Grades eines/einer

DOKTORS/DOKTORIN DER NATURWISSENSCHAFTEN

(Dr. rer. nat.)

der KIT-Fakultät für Chemie und Biowissenschaften

des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)

vorgelegte

DISSERTATION

von

<Titel> <Name>

Anlage 1b

(Titel der Arbeit)

Zur Erlangung des akademischen Grades eines/einer
DOKTORS/DOKTORIN DER NATURWISSENSCHAFTEN

(Dr. rer. nat.)

von der KIT-Fakultät für Chemie und Biowissenschaften

des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)

genehmigte

DISSERTATION

von

<Titel> <Name>

1. Referent/Referentin:

2. Referent/Referentin:

Tag der mündlichen Prüfung:

Anlage 2

Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

verleiht
awards

durch die KIT-Fakultät für Chemie und Biowissenschaften
in the KIT Department of Chemistry and Biosciences

(Name)

geboren am XX. Monat XXXX in Geburtsort
born on Month XX, XXX in place of birth

Titel und Würde eines/einer
the degree and honors of

Doktors/Doktorin der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)

nachdem er/sie in einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren durch seine/ihre Dissertation
after having proved his/her scientific competence and abilities by successful completion of the regular doctoral procedure and by his/her thesis

(Titel der Dissertation)

sowie durch die mündliche Prüfung seine/ihre wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat.
followed by a successful oral examination and defense.

Karlsruhe, XX. Monat XXXX
Karlsruhe, Month XX, XXXX

Anlage 3

Die eidesstattliche Versicherung ist in der Regel schriftlich abzugeben. Die Möglichkeit einer Aufnahme der eidesstattlichen Versicherung zur Niederschrift bleibt unberührt. Die schriftliche Erklärung hat folgenden Wortlaut:

Eidesstattliche Versicherung gemäß § 13 Absatz 2 Ziffer 3 der Promotionsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie für die KIT-Fakultät für Chemie und Biowissenschaften:

1. Bei der eingereichten Dissertation zu dem Thema

.....

handelt es sich um meine eigenständig erbrachte Leistung.

2. Ich habe nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich keiner unzulässigen Hilfe Dritter bedient. Insbesondere habe ich wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommene Inhalte als solche kenntlich gemacht.

3. Die Arbeit oder Teile davon habe ich wie folgt / bislang nicht^{1*} an einer Hochschule des In- oder Auslands als Bestandteil einer Prüfungs- oder Qualifikationsleistung vorgelegt.

Titel der Arbeit:

Hochschule und Jahr:

Art der Prüfungs- oder Qualifikationsleistung:

4. Die Richtigkeit der vorstehenden Erklärungen bestätige ich.

5. Die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung sind mir bekannt.

Ich versichere an Eides statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit erklärt und nichts verschwiegen habe.

Ort und Datum

Unterschrift

^{1*} Nicht Zutreffendes streichen. Bei Bejahung sind anzugeben: der Titel der andernorts vorgelegten Arbeit, die Hochschule, das Jahr der Vorlage und die Art der Prüfungs- oder Qualifikationsleistung.

Anlage 4

Eidesstattliche Versicherung

Belehrung

Die Universitäten in Baden-Württemberg verlangen eine Eidesstattliche Versicherung über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen, um sich glaubhaft zu versichern, dass der Promovend die wissenschaftlichen Leistungen eigenständig erbracht hat.

Weil der Gesetzgeber der Eidesstattlichen Versicherung eine besondere Bedeutung beimisst und sie erhebliche Folgen haben kann, hat der Gesetzgeber die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung unter Strafe gestellt. Bei vorsätzlicher (also wissentlicher) Abgabe einer falschen Erklärung droht eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe.

Eine fahrlässige Abgabe (also Abgabe, obwohl Sie hätten erkennen müssen, dass die Erklärung nicht den Tatsachen entspricht) kann eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe nach sich ziehen.

Die entsprechenden Strafvorschriften sind § 156 StGB (falsche Versicherung an Eides Statt) und § 161 StGB (fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt).

§ 156 StGB: Falsche Versicherung an Eides Statt

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 161 StGB: Fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt

Absatz 1: Wenn eine der in den § 154 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein.

Absatz 2: Straflosigkeit tritt ein, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtigt. Die Vorschriften des § 158 Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.

Ort und Datum

Unterschrift

Anlage 5a**Versicherung gemäß § 11 Absatz 2 Ziffer 4 der Promotionsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für die KIT-Fakultät für Chemie und Biowissenschaften**

1. Einen erheblichen Verstoß gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis habe ich bislang nicht begangen.

2. Es gab bisher keine Promotionseignungsprüfung oder gleichwertige Prüfung an einer Universität oder dieser gleichgestellten Hochschule, an der ich erfolglos teilgenommen habe.^{2*}

3. Diesem Promotionsverfahren gingen keine anderen Promotionsverfahren voran und ich bin in keinen weiteren Promotionsverfahren Kandidat/-in

oder

Diesem Promotionsverfahren gingen die folgenden Promotionsverfahren voran bzw. in den folgenden Promotionsverfahren bin ich Kandidat/-in:

Universität:

Fakultät:

Titel der Dissertation:

Stand des Promotionsverfahrens:

4. Durch

.....

wurde mir bereits der Grad des Doktors/der Doktorin der

.....

verliehen.^{3*}

a) Dieser Doktorgrad wurde nicht aus gesetzlichen Gründen entzogen.

b) Es liegen keine Gründe vor, die nach den gesetzlichen Bestimmungen die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen.

5. Ein entgeltliches Vertragsverhältnis, das eine gewerbliche Promotionsberatung zum Gegenstand hat und zur Unselbstständigkeit zumindest einer Promotionsleistung führen kann, besteht bzw. bestand nicht.

6. Die Richtigkeit der vorstehenden Erklärungen bestätige ich.

Ort und Datum

Unterschrift

^{2*} Gilt nur für Hochschulabsolventen/-innen gemäß § 4 Absatz 5 Promotionsordnung. Zu streichen, sofern nicht zutreffend.

^{3*} Zu streichen, sofern nicht zutreffend.

Anlage 5b**Versicherung gemäß § 13 Absatz 2 Satz 2 Ziffer 5 der Promotionsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für die KIT-Fakultät für Chemie und Biowissenschaften**

1. Einen erheblichen Verstoß gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis habe ich bislang nicht begangen.

2. Es gab bisher keine Promotionseignungsprüfung oder gleichwertige Prüfung an einer Universität oder dieser gleichgestellten Hochschule, an der ich erfolglos teilgenommen habe.^{4*}

3. Diesem Promotionsverfahren gingen keine anderen Promotionsverfahren voran und ich bin in keinen weiteren Promotionsverfahren Kandidat/-in.

oder

Diesem Promotionsverfahren gingen die folgenden Promotionsverfahren voran bzw. in den folgenden Promotionsverfahren bin ich Kandidat/-in:

Universität:

Fakultät:

Titel der Dissertation:

Stand des Promotionsverfahrens:

4. Durch

.....

wurde mir bereits der Grad des Doktors/der Doktorin der

.....

verliehen.^{5*}

a) Dieser Doktorgrad wurde nicht aus gesetzlichen Gründen entzogen.

b) Es liegen keine Gründe vor, die nach den gesetzlichen Bestimmungen die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen.

5. Ein entgeltliches Vertragsverhältnis, das eine gewerbliche Promotionsberatung zum Gegenstand hat und zur Unselbstständigkeit zumindest einer Promotionsleistung führen kann, besteht bzw. bestand nicht.

6. Die „Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)“ habe ich beachtet.

7. In die Dissertation wurden Vorveröffentlichungen einbezogen, bei denen ich im Rahmen einer Mitautorenschaft jeweils einen signifikanten Teil selbstständig erbracht habe. Eine Aufstellung mit den Angaben:^{2*}

^{4*} Gilt nur für Hochschulabsolventen/-innen gemäß § 4 Absatz 5 Promotionsordnung. Zu streichen, sofern nicht zutreffend

^{2*} Zu streichen, sofern nicht zutreffend.

Autoren/Autorinnen:

Titel der Vorveröffentlichung:

Veröffentlicht in:

Ausführliche Darlegung des selbstständig erbrachten, signifikanten Beitrages der Vorveröffentlichung oder der zur Veröffentlichung eingereichten Arbeit:

ist dieser Erklärung beigefügt. Die Aufstellung ist Bestandteil dieser Erklärung.

8. Die Dissertation oder Teile davon wurden nicht bei einer anderen Fakultät als Dissertation eingereicht.

oder

Die Dissertation oder die nachfolgenden angegebenen Teile davon wurden

..... (Teile der Dissertation)

an der

Universität:

Fakultät:

als

eingereicht.^{1*}

9. Die Richtigkeit der vorstehenden Erklärungen bestätige ich.

Ort und Datum

Unterschrift

^{1*} Zu streichen, sofern nicht zutreffend.